

decken. Was die Förderung des Fremdenverkehrs anbetrifft, so liegt das Interesse noch einseitiger auf liechtensteinischer Seite, ohne daß jedoch irgendwie eine fühlbare Konkurrenz des schweizerischen Gastwirtschaftsgewerbes eintreten wird. Alles in allem ist also zu sagen, daß der Anschluß Liechtensteins an das schweizerische Wirtschaftsgebiet nicht irgend eine künstliche Maßnahme ist, sondern vielmehr eine natürliche Wirtschaftseinheit herstellt, die bisher durch künstliche Schranken unterbunden war.

Wir haben freilich damit noch keineswegs alle Vorteile erschöpft, die Liechtenstein durch den Anschluß gewinnen wird. Die Herstellung der Wirtschaftseinheit wird sich auch mit der Zeit auf dem wichtigen Gebiete der Kapitalbeschaffung zeigen. Die großen Unterschiede, welche heute noch in den Kreditverhältnissen zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestehen, werden sich naturnotwendig ausgleichen, wenn die liechtensteinische mit der schweizerischen Volkswirtschaft vereint sein wird, wie dies durch den Zollanschluß automatisch eintreten wird. Der Anschluß des an sich schwachen Liechtensteins an einen gesunden Wirtschaftskörper muß das Wirtschaftsleben in bedeutendem Grade anregen und wird zur Erholung des Landes sehr viel beitragen.

2. Bisher haben wir von der Zollvereinigung mit der Schweiz bzw. von der wirtschaftlichen Vereinigung der beiden Staaten gesprochen, ohne uns über den Charakter der schweizerischen Zollpolitik zu äußern. Wir haben ohne weiteres vorausgesetzt, daß die schweizerische Zollpolitik den liechtensteinischen Bedürfnissen angemessen sei. Nun ist zu untersuchen, ob dies auch wirklich der Fall ist.

Wir treten an diese Frage heran, indem wir zunächst den Charakter der schweizerischen Zollpolitik im allgemeinen behandeln (b); in zweiter Linie prüfen wir die schweizerische Zollbelastung und den Zollschuß unter liechtensteinischem Gesichtswinkel (b); sodann wollen wir untersuchen, was von gewissen außerordentlichen Maßnahmen der äußeren Handelspolitik der Schweiz mit Bezug auf die liechtensteinischen Interessen zu halten ist (Einfuhrpolitik, c); endlich wird uns die Frage der Preise und Lebenskosten im besonderen beschäftigen (d).

a) Der Charakter der schweizerischen Zollpolitik ist durch zwei Umstände bestimmt: durch die Bundesverfassung und durch die internationalen handelspolitischen Verhältnisse. Die Bundesverfassung gibt die Grundsätze

wieder, auf der die schweizerische Handelspolitik aufgebaut sein soll die internationalen politischen Verhältnisse bestimmen, inwiefern diese Grundsätze eingehalten werden können.

Die Grundsätze, welche die Bundesverfassung (Art. 25) der Eidgenossenschaft aufstellt, sind die folgenden:

1. Eingangsgebühren:

- a) die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst niedrig zu taxieren;
- b) ebenso die zum notwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände;
- c) die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

2. Durchgangsgebühren und in der Regel auch die Ausgangsgebühren sind möglich mäßig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Zur Zeit der Annahme des Verfassungsartikels herrschten in der Schweiz die Freihandels-Ideen. Indessen zeigte es sich im Laufe der 50er Jahre, daß der niedere Tarif der Abschließung von Handelsverträgen nicht nur nicht dienlich, sondern im Gegenteil geradezu hinderlich war. Das Ausland war an der weiteren Erniedrigung der schweizerischen Zölle nicht interessiert und hielt sich die schweizerischen Waren durch Differentialzölle fern. Das führte — zusammen mit einem größeren Finanzbedürfnis des Bundes — zu einer Revision der Anschauungen. Im Jahre 1887 — nach beinahe vier Jahrzehnten bitterer Erfahrungen mit der grundsätzlichen Freihandelspolitik — kam man zur Ueberzeugung, daß die Schweiz den schutzzöllnerischen Bestrebungen des Auslandes nur dann gewachsen sei, wenn auch sie einen gewissen Zollschuß aufstelle. So kam der Tarif von 1887 zustande. Von dann datieren die Erfolge der Schweiz auf dem Gebiete der Handelspolitik. Im Jahre 1888 kamen mit Oesterreich und Deutschland Verträge zustande. 1889 folgte Italien. Im Jahre 1892 liefen diese Verträge ab. Ein neuer höherer Tarif war die Grundlage zu neuen Verhandlungen und hatte den Erfolg, schon im Jahre 1891 neue Verträge mit Oesterreich und Deutschland, 1892 einen solchen mit Italien zu erreichen.